

A b k o m m e n

zwischen

der Regierung des Staates Israel

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen

# Die Regierung des Staates Israel

und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft ihrer Staaten im beiderseitigen Interesse zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

## Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

## Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei behandelt die in Artikel 1 bezeichneten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, als inländische Filme. Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien erteilen die nach ihrem jeweils geltenden Recht erforderlichen Genehmigungen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Gebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.

## Artikel 3

Ein in deutsch-israelischer Gemeinschaftsproduktion hergestellter programmfüllender Film hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Produktionsvertrag muß den für die Herstellung des Films verantwortlichen Hersteller bestimmen.

2. Die Hersteller müssen zu der Gemeinschaftsproduktion jeweils finanziell, künstlerisch und technisch beitragen:
  - a) Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung muß sich in Höhe von mindestens dreißig vom Hundert an den Herstellungskosten des Films beteiligen.
  - b) Die künstlerischen und technischen Beiträge sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen.
  - c) Die mitwirkenden technischen und künstlerischen Kräfte müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, ihrem Kulturbereich angehören oder im Gebiet der Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Der Film muß grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland oder in Israel hergestellt werden. Ausnahmsweise und mit Genehmigung der zuständigen Behörden der Vertragsparteien dürfen für Atelieraufnahmen Ateliers in einem dritten Staat benutzt werden, wenn vom Thema her dort Außenaufnahmen erforderlich sind; in diesem Fall dürfen höchstens dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dort gedreht werden; wird der größere Teil des Films an Originalschauplätzen gedreht, so können auch für mehr als dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dortige Ateliers benutzt werden.
4. Die Endfassungen des Films müssen, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgeschrieben ist, in deutscher und in hebräischer Sprache hergestellt werden.
5. Für jeden der Hersteller wird ein Negativ oder ein Zwischennegativ hergestellt.
6. Die zur Auswertung des Films in ausschließlichen Auswertungsgebieten bestimmten Kopien sollen im Gebiet der Vertragspartei gezogen werden, deren Hersteller das ausschließliche Auswertungsrecht hat.

7. Der Titelvorspann jeder Kopie und das Werbematerial des Films müssen außer dem Namen und dem Wohnsitz oder Geschäftssitz der Hersteller den Hinweis enthalten, daß es sich um eine deutsch-israelische Gemeinschaftsproduktion handelt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Vorführung des Films auf künstlerischen oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf Filmfestspielen.
8. Die Aufteilung der Erlöse aus der Auswertung des Films, einschließlich des Erlöses aus ausschließlichen Auswertungsgebieten, muß der Beteiligung der Hersteller an den Herstellungskosten entsprechen.

#### Artikel 4

(1) Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens ist auch ein Film, der von Herstellern beider Vertragsparteien mit Herstellern aus dritten Staaten, die mit einer der Vertragsparteien Gemeinschaftsproduktionsabkommen abgeschlossen haben, hergestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind; in diesem Fall wird der Drittstaat wie eine Vertragspartei betrachtet. Die Bestimmungen des Artikels 3 Ziffer 3 Satz 1 und Ziffer 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die finanzielle Mindestbeteiligung eines Herstellers an einer nach Absatz 1 hergestellten Gemeinschaftsproduktion kann in Abweichung von Artikel 3 Ziffer 2 a) zwanzig vom Hundert betragen, wenn die Gesamtherstellungskosten des Films einen Betrag übersteigen, welcher 550.000 US-Dollar entspricht.

#### Artikel 5

Werden in begründeten Ausnahmefällen Personen in Abweichung von Artikel 3 Ziffer 2 c) beschäftigt, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren.

## Artikel 6

(1) Anträge auf Erteilung einer nach innerstaatlichem Recht für die Herstellung des Films erforderlichen Genehmigung sind der zuständigen Behörde der Vertragspartei spätestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten einzureichen. Der Antragsteller hat seinem Antrag die aus der Anlage zu diesem Abkommen ersichtlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Eine Zweitschrift des Antrags und der Unterlagen sind der für die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mit etwaigen Bedenken, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen könnten, zu übermitteln.

## Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich laufend über die Erteilung, die Ablehnung, die Änderung und die Rücknahme von Gemeinschaftsproduktionsgenehmigungen.

(2) Vor Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung wird die zuständige Behörde die Behörde der anderen Vertragspartei konsultieren.

## Artikel 8

Anträge auf Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnisse für künstlerische und technische Mitarbeiter an einer Gemeinschaftsproduktion sowie andere hierzu etwa erforderliche Genehmigungen werden wohlwollend geprüft.

## Artikel 9

(1) Während der Geltungsdauer dieses Abkommens tritt eine Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in Israel zusammen. Leiter der deutschen De-

legation ist ein Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft, Leiter der israelischen Delegation ist ein Angehöriger des Handels- und Industrieministeriums.  
Der Gemischten Kommission können auch Sachverständige angehören.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Abkommens zu prüfen und zu beseitigen und gegebenenfalls neue Bestimmungen zu erörtern und sie den Vertragsparteien vorzuschlagen.

(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt die Gemischte Kommission spätestens innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

#### Artikel 10

Die Anlage zu diesem Abkommen ist Teil des Abkommens.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 12

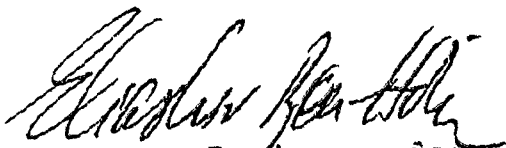
Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1972. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate

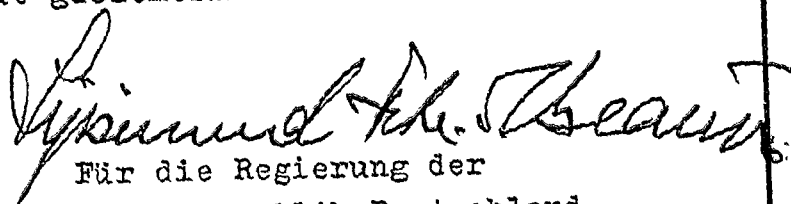
vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

GESCHEHEN zu Bonn

am 27. Mai 1971

in vier Urschriften, je zwei in hebräischer und in deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

  
Für die Regierung des  
Staates Israel

  
Für die Regierung der  
Bundesrepublik Deutschland





3. In begründeten Ausnahmefällen genügt es, wenn zunächst vorgelegt werden:
  - a) ein Handlungsaufriß, der eine Beurteilung der Hauptrollen erlaubt, die Schauspielern aus den Gebieten der Vertragsparteien des Abkommens anvertraut sind,
  - b) der Gemeinschaftsproduktionsvertrag.
4. Die zuständigen Behörden können weitere für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen anfordern.
5. Die Unterlagen werden in der Bundesrepublik Deutschland in deutscher und in Israel in hebräischer Sprache - nach Möglichkeit mit Übersetzungen - vorgelegt.
6. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag enthält folgende Angaben:
  - a) den Filmtitel,
  - b) den Namen des für die Herstellung des Films verantwortlichen Herstellers,
  - c) den Namen des Filmautors oder, falls es sich um den Stoff eines literarischen Werkes handelt, des Bearbeiters,
  - d) den Namen des Regisseurs, wobei eine Vorbehaltsklausel für seinen Wechsel möglich ist,
  - e) die Höhe der vorgesehenen Herstellungskosten,
  - f) die Höhe der Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten,
  - g) die Verteilung der Erlöse aus den nicht ausschließlichen Auswertungsgebieten,
  - h) die Verpflichtung der Gemeinschaftsproduzenten, sich an Kostenüberschreitungen oder Kosteneinsparungen nach den jeweiligen Beiträgen zu beteiligen, wobei diese Beteiligung an den Kostenüberschreitungen auf dreißig vom Hundert des Voranschlags beschränkt werden kann,

- i) die finanzielle Regelung zwischen den Gemeinschaftsproduzenten für den Fall, daß der Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion abgelehnt wird oder daß die Auswertungsgenehmigung oder die Freigabe des Films im Gebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates verweigert wird,
  - k) den für den Drehbeginn vorgesehenen Zeitpunkt,
  - l) Inhaber der Weltvertriebsrechte.
7. Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag kann auch noch nach Antragstellung auf Genehmigung geändert werden, jedoch vor Beendigung der Filmarbeiten. Auch der Wechsel eines in dem Vertrag benannten Gemeinschaftsproduzenten ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Alle Änderungen sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen.
8. Das Rohdrehbuch ist den zuständigen Behörden grundsätzlich vor Aufnahmebeginn vorzulegen.